

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBL. MV S. 934, 939), und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBL. M-V S. 206), zuletzt aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 18 und Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) geändert, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 12. Juni 2024 nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ vom 14. Januar 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 25. Januar 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ vom 23. Juli 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 1. August 2018, wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
,Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und
-entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock‘.“

b) § 6 Abs. 1 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

„g) Entscheidungen über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren sowie über den Zuschlag von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen, wenn diese vermutlich unterschritten werden,“.

c) § 6 Abs. 1 Buchstabe h) wird gestrichen.

Der ehemalige Buchstabe i) wird Buchstabe h).

d) In § 6 Abs. 2 werden die Buchstaben a) bis d) wie folgt ersetzt:

- „a) Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren sowie über den Zuschlag von Bauleistungen nach der VOB bis 500 TEUR je Auftrag,
- b) Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren sowie über den Zuschlag von Leistungen nach der VOL bis 250 TEUR je Auftrag,
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 100 TEUR Jahresbetrag oder mit einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren,
- d) Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren sowie über den Zuschlag von freiberuflichen Leistungen innerhalb und außerhalb der VOF bis zu 150 TEUR je Auftrag,“.

e) In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„(1) Gemäß § 5 Abs. 1, 3 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt wird für Belange des Eigenbetriebes (KOE) ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn vermutlich folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- Bauleistungen nach VOB über 500 TEUR je Auftrag,
- Liefer- und Dienstleistungen nach VOL über 250 TEUR je Auftrag,
- freiberufliche Leistungen nach VOF über 150 TEUR je Auftrag.

Über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren, über deren Durchführung der Betriebsausschuss befunden hat, entscheidet die Betriebsleitung.“

f) In § 7 Abs. 3 werden der dritte und vierte Anstrich wie folgt geändert:

- „- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 100 TEUR Jahresbetrag oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
- den Erlass von Forderungen von mehr als 40 TEUR.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 21. Juni 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 12. Juni 2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 21. Juni 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin